

Die Verortung der natürlichen Person im Europäischen Zivilverfahrensrecht

Bearbeitet von
Markus Hahn

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XXIV, 172 S. Paperback

ISBN 978 3 631 61161 6

Format (B x L): 14 x 21 cm

Gewicht: 270 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht,
Schiedsverfahrensrecht

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 1: Einleitung

A. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Die internationale Zuständigkeit ist für die spätere Entscheidung in der Hauptsache von entscheidender Bedeutung.⁵ Bejaht das angerufene Gericht seine Zuständigkeit, so gilt nach allgemeiner Regel grundsätzlich das Verfahrensrecht der *lex fori*,⁶ d.h. jedes Gericht wendet, auch bei Verfahren mit Auslandsbezug, sein eigenes Prozessrecht an. Auch steht mit der internationalen Zuständigkeit der Gerichte eines bestimmten Landes fest, welches internationale Privatrecht zur Anwendung kommt. Dies hat zur Folge, dass mittelbar über die internationale Zuständigkeit auch das in der Sache anzuwendende Sachrecht festgelegt wird.⁷ Die internationale Zuständigkeit ist also die „Kardinalfrage“ eines jeden Auslandsrechtsstreits⁸ und die Kernmaterie des internationalen Verfahrensrechts.⁹

-
- 5 In dieser Arbeit wird allgemein von internationaler Zuständigkeit gesprochen, wenn die internationale Entscheidungszuständigkeit gemeint ist. Der angerufene Richter hat dabei zu entscheiden, ob die Gerichte des Gerichtsstaates über die Klage entscheiden dürfen. Hiervon zu unterscheiden ist die „Anerkennungszuständigkeit“. Denn ein ausländisches Urteil wird etwa nach autonomem deutschen Recht gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO u.a. nur dann im Inland anerkannt, wenn das ausländische Gericht nach den deutschen Regeln über die internationale Zuständigkeit zuständig war, vgl. Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit, S. 5 Fn. 13; Schröder, Internationale Zuständigkeit, S. 83 Fn. 1; Spellenberg, JA 1978, 1, 5; aus der deutschen Rechtsprechung BGH, Urteil vom 26.3.1969 - VIII ZR 194/68, BGHZ 52, 30, 37. Im Anwendungsbereich der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte darf aber die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaates grundsätzlich nicht nachgeprüft werden, vgl. Art. 35 Abs. 3 Satz 1 EuGVVO, 24 EuEheVO II.
 - 6 Vgl. hierzu Geimer, IZPR, Rdn. 319 f.; Heldrich, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, S. 156; ders., NJW 1967, 417, 420 f.; Hess, EuZVR, § 1 Rdn. 13; ders., JZ 1998, 1021, 1023; v. Hoffmann/Thorn, IPR, § 3 Rdn. 5 ff.; Kegel/Schurig, IPR, § 22 III (S. 1055 f.); Nagel/Gottwald, § 1 Rdn. 41 ff.; Schütze, DIZPR, S. 51 ff.; mit kritischen Anmerkungen, im Ergebnis aber auch zustimmend, Kropholler, IPR § 56 IV. Zur Lage in Frankreich vgl. Mayer/Heuzé, DIP, Rdn. 301. Nach Grunsky, ZZP 89 (1976), 241 könne die Maßgeblichkeit der *lex fori* im Verfahrensrecht wenn überhaupt, dann nur mit gravierenden Einschränkungen aufrecht erhalten werden.
 - 7 Heldrich, in: Ferid, Festschrift für Ficker, S. 205, 224; Geimer, in: Habscheid/Schwab, Festschrift für Nagel, S. 36, 40.
 - 8 Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit, S. 3 m.w.N.
 - 9 v. Hoffmann, IPRax 1982, 217.

Im Rahmen der Regelungen über die internationale Zuständigkeit verwendet das europäische Gemeinschaftsrecht Anknüpfungsmomente, um die natürliche Person einem Gerichtsstaat zuzuordnen.¹⁰ Es sind dies insbesondere der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt und der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners. Die Untersuchung dieser drei Anknüpfungsmomente bildet den Schwerpunkt dieser Arbeit. Anders als etwa bei der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ist ihnen gemeinsam, dass durch sie eine unmittelbare räumliche Nähebeziehung zwischen einer natürlichen Person und dem Gerichtsstaat zum Ausdruck gebracht wird.

Die soeben genannten Anknüpfungsmomente dienen jedoch nicht allein zur unmittelbaren Bestimmung der internationalen Zuständigkeit. So sind etwa nach Art. 3 Abs. 1 der Europäischen Insolvenzverordnung¹¹ zur Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens allgemein die Gerichte des Staates international zuständig, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Vor der Eröffnung eines solchen Verfahrens ist die Eröffnung eines mit territorial beschränkter Wirkung ausgestatteten isolierten Partikularverfahrens ausnahmsweise und unter weiteren Voraussetzungen auch dann zulässig, wenn ein solches Verfahren von einem Gläubiger beantragt wird, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Mitgliedstaat hat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet, Art. 3 Abs. 4 lit. b EuInsVO. Auch in dieser Hinsicht wird die natürliche Person „verortet“. Schließlich dienen die in dieser Arbeit zu untersuchenden Anknüpfungsmomente etwa auch dazu, den Anwendungsbereich eines Rechtsaktes zu eröffnen. So findet die Verordnung Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen¹² nur in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen Anwendung, Art. 2 Abs. 1. Eine solche liegt nach Art. 3. Abs. 1 der Verordnung vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.

10 Die Verortung juristischer Personen und Gesellschaften ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Diesbezüglich vgl. etwa *Geimer*, in: Geimer/Schütze, EuZVR, A.1 - Art. 60 Rdn. 1 ff.; *Kaulen*, IPRax 2008, 389; *Pfeiffer*, in: Hess/Pfeiffer/Schlosser, The Brussels I Regulation, Rdn. 178; *Ringe*, IPRax 2007, 388; *Schillig*, IPRax 2005, 208; *Schnyder*, in: Geimer, Festschrift für Schütze, S. 767; *Thole*, IPRax 2007, 519.

11 Ausführlich unten S. 36 f.

12 Einzelheiten hierzu unten S. 38 f., 81 ff.

B. Gang der Untersuchung

Die europäischen Staaten haben bis heute ihre Zuständigkeitsregime nicht vereinheitlicht. Jeder Mitgliedstaat hat eigene, teils nach wie vor stark voneinander abweichende Regelungen über die internationale Zuständigkeit seiner Gerichte getroffen. Auch die beziehungsarmen sog. exorbitanten Zuständigkeitsvorschriften¹³ der Mitgliedstaaten finden auch im innereuropäischen Rechtsverkehr nach wie vor Anwendung, sofern der sachliche Anwendungsbereich eines gemeinschaftsrechtlichen Rechtsaktes nicht eröffnet ist. Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen dienen damit, im Rahmen ihres Geltungsbereichs, wie erwähnt, der Koordination der ansonsten miteinander „konkurrierenden Prozessordnungen“.¹⁴ Das sich an die Einleitung anschließende 2. Kapitel wird daher die unterschiedlichen nationalstaatlichen Zuständigkeitssysteme und damit verbunden die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen betrachten. Grund für die unterschiedliche Zuweisung von Rechtsprechungsaufgaben in den einzelnen Ländern war nicht zuletzt das Misstrauen gegenüber den Justizsystemen und den Rechtspflegeorganen der anderen Staaten. Auch wenn es bis heute keine vereinheitlichte und schon gar keine „ideale“ Zuständigkeitsordnung gibt, so basieren die europäischen Rechtsakte doch auf einer Grundvoraussetzung hierfür: dem wechselseitigen Vertrauen in die mitgliedstaatliche Gerichtsorganisation.

Vom sachlichen Anwendungsbereich der Zivil- und Handelssachen waren im Rahmen des EuGVÜ noch wichtige Bereiche wie der Personenstand, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erb- und Konkursrechts ausgeschlossen. Im Zuge der fortschreitenden Integration wurden diese verbliebenen Lücken teilweise bereits geschlossen. Die europäischen Gemeinschaftsrechtsakte überlagern in immer stärkerem Maße die nationalen Zuständigkeitsregeln. Das Recht der internationalen Zuständigkeit ist also mittlerweile kein nationales Recht mehr, sondern zunehmend supranationales Gemeinschaftsrecht. Im 3. Kapitel „Entwicklung und Stand des Europäischen Zivilverfahrensrechts“ soll in den bisher erreichten Stand der Koordinierung eingeführt werden.

Die Arbeit widmet sich ab dem 4. Kapitel „Die Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip im Europäischen Zuständigkeitsrecht“ dem eigentlichen Kern der Untersuchung, nämlich den rechtssubjektbezogenen Verortungskriterien der natürlichen Person. Zunächst wird untersucht, wieso die Vertragsstaaten im Rahmen des EuGVÜ von der zuständigkeitsrechtlichen Anknüpfung an die Staats-

13 Etwa der Vermögensgerichtsstand des § 23 ZPO oder die Art. 14, 15 des französischen Code civil.

14 Heß, JZ 1998, 1021; vgl. auch Jayme, in: Reichelt, Europäisches Kollisionsrecht, S. 33, 39.

angehörigkeit, wie sie im romanischen Rechtskreis verbreitet anzutreffen ist, Abstand genommen haben.

Der Wohnsitz ist das zentrale Anknüpfungsmerkmal im Rahmen des EuGVÜ. Jedoch existiert nach dem gegenwärtigen Stand des europäischen Zivilverfahrensrechts kein einheitlicher europäischer Wohnsitzbegriff. Hierfür sind die europäischen Wohnsitzbegriffe von zu großer Unterschiedlichkeit. Darüber hinaus verhindert auch der europäische Gesetzgeber selbst eine Vereinheitlichung des Wohnsitzbegriffs auf europäischer Ebene. Dies zu demonstrieren ist Aufgabe des 5. Kapitels „Die Wohnsitzanknüpfung im europäischen Zivilverfahrensrecht“.

Das zentrale Anknüpfungsmoment im europäischen Familienverfahrensrecht, sowie in neuen Rechtsakten der Gemeinschaft ist der gewöhnliche Aufenthalt. Der Vergleich mit verschiedenen Zuständigkeitsregelungen wird zeigen, dass der Rechtsbegriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen des europäischen Prozessrechts einheitlich auszulegen ist. Ein Vergleich mit dem Kollisionsrecht wird erweisen, dass es nicht den *einen* gewöhnlichen Aufenthalt gibt. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen vom jeweiligen Rechtsgebiet abhängigen flexiblen Begriff, der einer unterschiedlichen Auslegung zugänglich ist. Das 6. Kapitel „Das Anknüpfungsmoment des gewöhnlichen Aufenthalts“ wird aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Anknüpfungsmerkmals im Europäischen Zivilprozessrecht auch den meisten Raum beanspruchen.

Im 7. Kapitel wird das dem europäischen Insolvenzrecht eigentümliche Anknüpfungsmerkmal des „Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Schuldners“ einer näheren Bestimmung zugeführt. Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen einer natürlichen Person ist aber weder mit dem Wohnsitz noch mit dem Arbeitsort einer natürlichen Person gleichzusetzen. Auch ist der Begriff nicht mit demjenigen des gewöhnlichen Aufenthalts identisch.

C. Die Auslegung der Anknüpfungsmomente

Die in den folgenden Kapiteln zu untersuchenden Anknüpfungsmomente sind Rechtsbegriffe, deren jeweilige Bedeutung durch Auslegung zu ermitteln ist. Obwohl Definitionen zur Bestimmung der Begrifflichkeiten fehlen, dient allein eine autonome, d.h. von nationalen Rechtsordnungen losgelöste Auslegung¹⁵ dem Ziel einer gleichmäßigen Anwendung der europäischen Rechtsakte,¹⁶ seien es völkerrechtliche Verträge wie das EuGVÜ oder klassisches sekundäres Gemeinschaftsrecht. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Gerichts-

15 Kropholler, EuZPR, Einl. Rdn. 41; Schack, IZVR, Rdn. 98.

16 Vgl. allein Martiny, RabelsZ 45 (1981), 427, 436.

hofs der Europäischen Union (im Folgenden: „EuGH“). Demnach sind die im Gemeinschaftsrecht verwendeten Begriffe „autonom auszulegen, wobei in erster Linie die Systematik und die Zielsetzung [...] zu berücksichtigen sind, um dessen einheitliche Anwendung in allen Vertragsstaaten zu sichern“.¹⁷

Auf der Basis einer autonomen Auslegung erfolgt die Interpretation auch des Gemeinschaftsrechts nach den „klassischen“ Auslegungsmethoden, also der grammatikalischen, systematischen, historischen, rechtsvergleichenden oder teleologischen.¹⁸ An verschiedener Stelle werden daher die unterschiedlichen Auslegungsmethoden herangezogen, um sich der Bedeutung der auszulegenden Rechtsbegriffe anzunähern. Herangezogen werden etwa vorbereitende Materialien oder erläuternde Berichte, um den Willen des Gesetzgebers zu ermitteln. Verschiedentlich wird auch auf unterschiedliche Übersetzungen einer Begrifflichkeit in den einzelnen Staaten hingewiesen.

Bei der Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrecht hat jedoch die teleologische Interpretation eine überragende Bedeutung und wird auch in dieser Arbeit hauptsächlich zur Bestimmung eines Rechtsbegriffs herangezogen. Bereits in seinem ersten Urteil zum EuGVÜ betonte der EuGH, dass bei der Auslegung „sowohl seinem Regelungsgehalt und seinen Zielsetzungen als auch seinem Zusammenhang mit dem EWG-Vertrag Rechnung getragen werden“ müsse.¹⁹ Rechtsgrundlage für ziviljustizielle Rechtsakte war ursprünglich Art. 220 des EWG-Vertrages aus dem Jahre 1957. Die hiernach zu beschließenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten hatten den Zweck, die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen zu vereinfachen. Ausweislich der Präambel des EuGVÜ streben die europäischen Vertragsstaaten danach, innerhalb der Gemeinschaft den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken.²⁰

Die Titelfreizügigkeit ist mithin von Anbeginn der ziviljustiziellen Harmonisierungsbemühungen auf Gemeinschaftsebene das, das europäische Zuständigkeitsrecht überspannende Globalziel.²¹ Hieran hat sich auch die Auslegung der Anknüpfungsmomente, wenn sie einer autonomen Auslegung zugänglich sind, zu orientieren.

17 *EuGH*, Urteil vom 20.1.2005 - Rs. C-464/01 (Gruber/BayWa), Slg. 2005 I, 439, 471.

18 *Kropholler*, *EuZPR*, Einl. Rdn. 42; *Schack*, *IZVR*, Rdn. 95 ff.; vgl. ausführlich auch *Hess*, *EuZPR*, § 4 Rdn. 52 ff.

19 *EuGH*, Urteil vom 6.10.1976 - Rs. 12/76 (Tessili/Dunlop), Slg. 1976, 1473, 1484 f.

20 *EuGH*, Urteil vom 15.11.1983 - Rs. 288/82 (Duijnstee/Goderbauer), Slg. 1983, 3663, 3674.

21 Vgl. zu den Zielen des EuGVÜ auch *Pfeiffer*, in: Jickeli u.a., *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler*, S. 71, 77.